

An
alle
Landeshauptleute

BMK - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmk.gv.at

Mag. Martina Höllrigl
Sachbearbeiter/in

martina.hoellrigl@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 5512
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2020-0.560.229

Wien, am 8. September 2020

Betreff: Erlass betreffend schriftliche Erklärung bei Ersetzung einer entfernten oder aufgebrochenen Plombierung gemäß Art. 22 Abs. 5 der VO (EU) Nr. 165/2014 idF der VO (EU) 1054/2020 vom 15. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß Artikel 2 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern werden im Artikel 22 Absatz 5 die Unterabsätze 3 und 4 wie folgt geändert:

„Die entfernte oder aufgebrochene Plombierung ist ohne unangemessene Verzögerung, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Entfernen oder Aufbrechen, von einem zugelassenen Einbaubetrieb oder einer zugelassenen Werkstatt zu ersetzen. Wurden Plombierungen zu Kontrollzwecken entfernt oder aufgebrochen, so können sie von einem Kontrolleur ohne unangemessene Verzögerung unter Verwendung einer entsprechenden Vorrichtung und eines eindeutigen besonderen Zeichens ersetzt werden. Entfernt ein Kontrolleur eine Plombierung, so wird die Kontrollkarte ab dem Moment der Entfernung der Plombierung bis zum Ende der Kontrolle in den Fahrtenschreiber eingesetzt; das gilt auch im Fall der Anbringung einer neuen Plombierung.

Der Kontrolleur stellt eine schriftliche Erklärung aus, die mindestens die folgenden Angaben enthält:

- Fahrzeug-Identifizierungsnummer;
- Name des Kontrolleurs;
- Kontrollbehörde und Mitgliedstaat;
- Nummer der Kontrollkarte;
- Nummer der entfernten Plombierung;
- Datum und Uhrzeit der Entfernung der Plombierung;

— Nummer der neuen Plombierung, sofern der Kontrolleur eine neue Plombierung angebracht hat.

Vor der Ersetzung der Plombierung wird der Fahrtschreiber von einer zugelassenen Werkstatt einer Prüfung und Kalibrierung unterzogen, es sei denn, die Plombierung wurde zu Kontrollzwecken entfernt oder aufgebrochen und durch einen Kontrolleur ersetzt.“

Unter dem Begriff „Kontrolleure“ im Sinne von Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Organe der Straßenaufsicht zu verstehen.

Nach der Entfernung einer Plombierung zu Kontrollzwecken durch einen Kontrolleur ist der/die Fahrer/Fahrerin vom Kontrolleur darauf hinzuweisen ist, dass die vom Kontrolleur entfernte Plombierung von einem zugelassenen Einbaubetrieb oder einer zugelassenen Werkstatt ohne unangemessene Verzögerung, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Entfernen zu ersetzen ist.

Entfernt ein Kontrolleur eine Plombierung, so muss die Kontrollkarte ab dem Moment der Entfernung der Plombierung bis zum Ende der Kontrolle in den Fahrtschreiber eingesetzt werden.

Der Kontrolleur hat eine schriftliche Erklärung mit folgenden Angaben auszustellen:

- Fahrzeug-Identifizierungsnummer;
- Name des Kontrolleurs;
- Kontrollbehörde und Mitgliedstaat;
- Nummer der Kontrollkarte;
- Nummer der entfernten Plombierung;
- Datum und Uhrzeit der Entfernung der Plombierung;
- Nummer der neuen Plombierung, sofern der Kontrolleur eine neue Plombierung angebracht hat

Dokumentation der schriftlichen Erklärung:

Seitens BMK wird klargestellt, dass die bisher verwendeten „Bestätigungen“ auch zur Dokumentation der schriftlichen Erklärung im Sinne von Art. 22 Abs. 5 der VO (EU) Nr. 165/2014 in der Fassung der VO (EU) Nr. 2020/1054 zu verwenden sind. Diese sind daher um sämtliche Angaben der schriftlichen Erklärung zu ergänzen.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Organe der Straßenaufsicht haben somit sämtliche im Rahmen einer Straßenkontrolle gemäß § 102 Abs. 1a und § 102a Abs. 4 KFG festgestellte Übertretungen und getroffenen Maßnahmen mittels einer entsprechend ergänzten „Bestätigung“ zu dokumentieren.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mittels einem ergänzten Ergebnisprotokoll, die Organe der Straßenaufsicht mittels einer entsprechend ergänzten Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast

